

8. März 1993

## **SATZUNG**

der Gesellschaft zur Förderung des Ingenieurstudiums  
in Rüsselsheim e.V.

### **§ 1**

(Name, Sitz der Gesellschaft)

1. Die Gesellschaft führt den Namen

Gesellschaft zur Förderung des  
Ingenieurstudiums in Rüsselsheim e.V.

und hat ihren Sitz in Rüsselsheim (Main).

Sie ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Groß-Gerau, Zweigstelle Rüsselsheim (Main), eingetragen.

### **§ 2**

(Zweck der Gesellschaft)

1. Die Gesellschaft soll die an der technisch-wissenschaftlichen Weiterbildung interessierten Kreise zur Förderung des Ingenieurstudiums in Rüsselsheim zusammenfassen. Zu diesem Zweck soll sie vor allem zusätzliche Einrichtungen für Laboratorien und Werkstätten sowie Unterrichts- und Lehrmaterial für die in Rüsselsheim beheimateten Fachbereiche der Fachhochschule Wiesbaden beschaffen. Darüber hinaus sollen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die der technisch-wissenschaftlichen Fortbildung von Dozenten und Studenten dienen, unmittelbar unterstützt werden. Ferner bezweckt die Gesellschaft, Dozenten und Studenten der Rüsselsheimer Studienanstalt sowie Angehörige der technisch-wissenschaftlichen Berufe bei der Veranstaltung und dem Besuch von Vortragsreihen, Konstruktions- und Laboratoriumsübungen, Besichtigungs- und Lehrfahrten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, die der technisch-wissenschaftlichen Bildung dienen, zu unterstützen.

2. Die Gesellschaft verfolgt die in Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Die Erzielung von Gewinn für die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

### **§ 3**

#### (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung von solchen Personen werden, wenn das Mitglied den Vereinszweck mit Rat und Tat sowie durch Entrichtung von Beiträgen oder Spenden oder durch Vermittlung von Spenden zu fördern bereit ist.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Er kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides beantragen, daß die nächste Mitgliederversammlung über das Aufnahmegesuch entscheidet.

### **§ 4**

#### (Austritt aus der Gesellschaft)

Jedes Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Diese Erklärung bedarf der Schriftform und ist spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres dem Vorstand der Gesellschaft einzureichen.

### **§ 5**

#### (Ausschluß aus der Gesellschaft)

1. Aus der Gesellschaft kann ausgeschlossen werden, wer die Interessen oder den Frieden der Gesellschaft verletzt oder Handlungen begeht, durch welche das Ansehen der Gesellschaft gefährdet werden könnte. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer kein Interesse für die Arbeit der Gesellschaft zeigt oder sie nicht nach Maßgabe seiner Kräfte fördert.

2. Die Ausschließung aus der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ausschließung kann von dem Mitglied beantragt werden, daß über den Ausschluß die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und bedarf der Schriftform. In der Mitgliederversammlung kann das Mitglied über den Ausschluß mitstimmen.

## **§ 6**

(Beiträge)

Die Gesellschaft kann von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung erheben. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres, welches das Kalenderjahr ist, fällig.

## **§ 7**

(Verwendung der Mittel)

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8**

(Vorstand)

Der Gesellschaftsvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt oder abberufen. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Geschäftsführer, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und mindestens vier jedoch maximal acht Beisitzern sowie den von der Mitgliederversammlung bestätigten Ehrenvorstandsmitgliedern.

Zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der

Schatzmeister berechtigt, wobei es erforderlich, aber auch ausreichend ist, daß die Vertretung durch zwei der genannten Mitglieder des Vorstandes erfolgt.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen oder mehrere Beauftragte bestellen. Diese können die Gesellschaft nicht gesetzlich vertreten. Der Vorstand kann den Beauftragten für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Eine Vollmacht zur Übernahme von Verpflichtungen für die Gesellschaft bedarf jedoch der Schriftform. Beauftragte können auf Beschluß des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 9**

### (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der Gesellschaft. Sie kann Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft und des Vorstandes aufstellen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muß die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
3. Die Einladung erfolgt mit Frist von einer Woche schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschaft, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Eine Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr stattfinden.

5. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat für die Beurkundung der gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen und sie zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### (Auflösung der Gesellschaft)

1. Zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft an die Fachhochschule Wiesbaden oder deren Rechtsnachfolgerin und darf von dieser nur zur Förderung des Ingenieurstudiums an ihren Technischen Fachbereichen Rüsselsheim durch Beschaffung von Einrichtungen und Geräten für Laboratorien und Werkstätten sowie von Büchern für die Bereichsbücherei Rüsselsheim verwendet werden.